

**Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die nähere
Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV)
geändert wird**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: Tag nach der Kundmachung

Vorblatt

Problemanalyse

Ab 1. Jänner 2020 ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Sofern in behördlichen Beständen (vgl. § 31a Abs. 8 Z 1 bis 4 ASVG) kein Lichtbild vorhanden ist, ist der Karteninhaber/die Karteninhaberin verpflichtet, das Lichtbild beizubringen. Die Bundesregierung hat nach § 31a Abs. 12 ASVG nähere Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe und die Kostentragung sowie Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild beizubringen, durch Verordnung festzulegen, was durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2019 geschehen.

Durch § 3 Abs. 2 Z 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2019 wird für Personen ohne vorhandenes Lichtbild eine Toleranzfrist von maximal drei Monaten für die Beibringung eines Lichtbildes festgelegt. Mit Beginn des Aprils 2020 ist in zahlreichen Fällen mit dem Auslaufen der Toleranzfrist und damit verbundenen vermehrten Registrierungen von Lichtbildern bei den Sozialversicherungsträgern sowie den Landespolizeidirektionen bzw. dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu rechnen.

Ziel(e)

Freimachen von Personalressourcen in Bundesbehörden (insbesondere bei den Landespolizeidirektionen) im Zusammenhang mit den steigenden Infektionen mit COVID-19; Verringerung von Kundenkontakten zur Vermeidung möglicher Infektionen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Toleranzfrist von drei Monaten für die Beibringung eines Lichtbildes soll auf fünf Monate erstreckt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der Ausdehnung der Toleranzfrist sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Rechtsvorschriften der EU sind nicht betroffen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1579681192).